

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Covid-19 - Höhere Berufsbildung

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen **neu unter Artikel 19a** Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Stand 20. Dezember 2021

Art. 19a Besondere Bestimmungen f
ür den Hochschulbereich, die h
öhere Berufsbildung und die Weiterbildung

Bei folgenden Bildungs- und Weiterbildungsangeboten und -aktivitäten muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden:

- a. Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und des Masterstudiums sowie des Doktorats sowie Prüfungen an Institutionen des Hochschulbereichs;
- Lehraktivitäten eidgenössisch anerkannter Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen sowie Prüfungen an Höheren Fachschulen;
- eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- d. Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 20144 über die Weiterbildung (We-BiG);
- e. behördlich angeordnete Weiterbildungen;
- f. vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen;
- g. Angebote im Bereich des Grundkompetenzenerwerbs gemäss Artikel 13 We-BiG;
- Angebote zur Erfüllung von Integrationskriterien nach Artikel 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵.

Das heisst konkret:

Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

- Für eidgenössische Prüfungen wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungsoder Testzertifikat (3G) beschränkt. (Art. 19a Bst. c)
- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gemäss Artikel 6 Absatz 1. Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, ist ebenfalls in Artikel 6 festgehalten.
- Weiter ist für Prüfungen vor Ort ein **Schutzkonzept** zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 wird weiter ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.

Höhere Fachschulen (Bildungsgänge HF und NDS HF)

- Für Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen im Bereich der Bildungsgänge HF und der NDS HF von höheren Fachschulen wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt. (Art. 19a Bst. b)
- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gemäss Artikel 6 Absatz 1. Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, ist ebenfalls in Artikel 6 festgehalten.
- Weiter ist für Prüfungen vor Ort ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 wird weiter ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.

Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (Kurse, Module)

- Für Unterrichtsaktivitäten und Prüfungen im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfung wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt. (Art. 19a Bst. f)
- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gemäss Artikel 6 Absatz 1. Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, ist ebenfalls in Artikel 6 festgehalten.
- Weiter ist für Prüfungen vor Ort ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 Absatz wird weiter ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.

Hinweise: Eidgenössische Prüfungen (BP/HFP)

- Wenn eine Person kein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beibringen kann oder will, dann kann sie gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht an der eidgenössischen Prüfung teilnehmen. Das SBFI empfiehlt, dass dies als entschuldbarer Rücktrittsgrund (gemäss Prüfungsordnung) gewertet wird.
- Grundsätzlich sind die Prüfungsteilnehmenden (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats (3G). Die Trägerschaft (PK/QSK) ist nicht verpflichtet, eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun. Ihr obliegt jedoch die Zugangskontrolle: sie hat das Vorhandensein und die Gültigkeit der Impf-, Genesungs- oder Testzertifikate der Individuen zu prüfen.

Hinweis: Prüfungen und Unterrichtsaktivitäten an höheren Fachschulen oder im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen

 Grundsätzlich sind die Studentinnen und Studenten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats (3G). Die Institution bzw. die Anbieterin ist nicht verpflichtet, eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun. Sie hat jedoch das Vorhandensein und die Gültigkeit der Impf-, Genesungs- oder Testzertifikate der Individuen zu prüfen.

Hinweis: Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten, Expertinnen und Experten usw.

• Ist die Prüfungsorganisation (Trägerschaft oder QSK, PK) oder die höhere Fachschule bzw. die Anbieterin in der Rolle Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, ist Artikel 25 zu beachten.

Weiter zu beachten sind:

Artikel 2: Zuständigkeit der Kantone: Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit gemäss EpG.

Artikel 4: Jede Person beachtet die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten¹

Artikel 14: Veranstaltungen im Freien

Artikel 22: Erleichterungen durch die Kantone

Artikel 23: Zusätzliche Massnahmen der Kantone

Artikel 24: Kontrolle und Mitwirkungspflichten

Artikel 25: Präventionsmassnahmen (Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern)

Links und Kontakte

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

SBFI: Coronavirus - Informationen des SBFI

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: info.hbb@sbfi.admin.ch

17.12.2021, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung

¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > So schützen wir uns.